

Mitteilung des Senats vom 7. September 1999

Neubildung eines Landesjugendhilfeausschusses

Nach § 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch — Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) vom 17. September 1991 (Brem.GBl. S. 318) wird bei der Behörde des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales ein Landesjugendhilfeausschuss eingerichtet, dem 20 stimmberechtigte und höchstens zwölf beratende Mitglieder angehören.

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a) Zwölf Mitglieder der Bürgerschaft (Landtag) oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, davon mindestens zwei aus Bremerhaven;
- b) acht Vertreter oder Vertreterinnen der im Lande Bremen wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Für alle Mitglieder sind Stellvertreter zu wählen oder zu bestellen. Die stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter werden von der Bürgerschaft (Landtag) für die Dauer der Legislaturperiode gewählt.

Die Vorschläge der Fraktionen der Bremischen Bürgerschaft (Landtag), der Jugendverbände, der Wohlfahrtsverbände und Träger der freien Jugendhilfe sollen in der Deputation für Soziales, Jugend und Senioren am 16. September 1999 beraten werden.

Der Senat wird die namentlichen Vorschläge bis zur Sitzung der Bürgerschaft vom 21. bis 23. September 1999 nachreichen.